

***Entsprechenserklärung zum
Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR***

2014

BVG

WEIL WIR DICH LIEBEN.

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

A. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

II.1 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch den Vorstand • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten 	<p>Vorstand und Aufsichtsrat haben zum Wohle des Unternehmens eng zusammengearbeitet. Alle erforderlichen und vom Aufsichtsrat gewünschten Informationen und Kenntnisse wurden dem Aufsichtsrat gegenüber offen gelegt. Außerhalb der Organe stehende Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit in Form von Vertraulichkeitserklärungen/-vereinbarungen verpflichtet. Intern wird die Einhaltung der Verschwiegenheit durch die Dienst-/ Arbeitsverträge gesichert.</p>
-------------------------	---	---

II.2 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats 	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung des Vorstands abgehalten.</p>
-------------------------	---	---

II.3 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung durch den Vorstand • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat 	<p>Der Vorstand hat die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und berichtete in regelmäßigen Abständen schriftlich über den Stand der Umsetzung.</p> <p>Alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung gemäß der Satzung wurden dem Aufsichtsrat vorgelegt. Geschäfte, die zusätzlich zur Satzung Zustimmungsvorbehalten unterlagen, wurden dem Aufsichtsrat durch Beschlussvorlagen zur Zustimmung vorgelegt und von diesem festgestellt.</p>
-------------------------	--	--

II.4 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung 	<p>Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage des Risikomanagements und der Compliance unterrichtet; der zeit-</p>
-------------------------	---	--

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

	<p>von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Soll-/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen 	<p>liche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist jeweils eine Niederschrift angefertigt worden. Die Übersendung der Niederschriften an die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde in der Regel nach Ablauf von 2 Wochen nach Sitzungsdurchführung gewährleistet. Die Genehmigung der Niederschriften erfolgte in der folgenden Aufsichtsratssitzung.</p> <p>Soll-/Ist-Vergleiche und Gründe von Abweichungen wurden plausibel und präzise dem Aufsichtsrat schriftlich dargestellt und mündlich erörtert.</p>
--	--	--

<p>II.5 CGK BVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands und Aufsichtsrats • Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehaltes bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat 	<p>Vorstand und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung beachtet; die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute wurden gewahrt.</p> <p>Die BVG AöR hat für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abgeschlossen; ein angemessener Selbstbehalt ist vereinbart.</p>
--------------------------------	--	---

B. Vorstand

<p>III.1 CGK BVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance). Auf deren Einhaltung in den Konzernunternehmen wirkt der Vorstand hin • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen 	<p>Der Vorstand hat dem Unternehmensinteresse gedient und gemäß der vom Aufsichtsrat im Wirtschaftsplan 2014 beschlossenen Vorgaben an der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes gearbeitet. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die unternehmensinternen Richtlinien wurden vom Vorstand in der BVG AöR eingehalten. Auf die Einhaltung der gesetzlichen und konzernweiten Richtlinien wurde hingewirkt.</p> <p>Der Vorstand hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt; dem Vorstand</p>
---------------------------------	--	---

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

		werden jedes Quartal ein Risikomanagementbericht sowie ein Monitoringbericht durch den Bereich Controlling vorgelegt.
--	--	---

III.2 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand 	<p>Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand.</p> <p>Die Gewährträgerversammlung hat am 09.09.2014 mit Beschluss Nr. 10/2014 der vom Vorstand dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 30.06.2014 vorgelegten Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes der BVG AöR (Fassung vom 30.06.2014) zugestimmt.</p> <p>Der Aufsichtsrat der BVG AöR hat zu den Änderungen im Vorstandsbereich Personal / Soziales (Geschäftsordnung des Vorstandes der BVG AöR mit Fassung vom 22.09.2014) in seiner Sitzung am 06.10.2014 seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung der Gewährträgerversammlung steht noch aus.</p>
--------------------------	---	---

III.3 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Vorstands • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder des Vorstands • Abfindungscaps in Höhe von max. 2 Jahresvergütungen sind in den Vorstandsverträgen geregelt 	<p>Die Vergütung der Vorstände hat fixe und variable Bestandteile. Die variablen Komponenten werden in jährlichen Zielvereinbarungen durch die Gewährträgerversammlung beschlossen. Die Auswertung erfolgt durch den Aufsichtsrat - vertreten durch Personalausschuss - und Vorstand. Die Gesamtvergütungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 18 Abs. 6 BerlBG jeweils einzeln ausgewiesen.</p>
--------------------------	---	--

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

C. Aufsichtsrat

<p>IV.1 CGK BVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Gesetz und Satzung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats 	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der BVG AöR sowie seiner Geschäftsordnung ausgeübt. Er beriet und überwachte den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wurde in Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung einbezogen bzw. über diese informiert und hat über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschlossen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget oblagen der Planung des Aufsichtsrats, wobei der Bedeutung der Beratungserfordernisse entsprechend Rechnung getragen wurde.</p>
<p>IV.2 CGK BVG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis • Gemeinsame Nachfolgeplanung des Aufsichtsrats mit dem Vorstand 	<p>Der Aufsichtsrat der BVG AöR hat der Gewährträgerversammlung der BVG AöR vorgeschlagen, Herrn Dirk Schulte gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 7 BerlBG für den Zeitraum vom 01.02.2015 bis zum 31.01.2018 zum Mitglied des Vorstandes für den Bereich Personal / Soziales zu bestellen. Der Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Gewährträgerversammlung hat gemäß Umlaufbeschluss 01/2014 vom 28.07.2014 die Bestellung beschlossen.</p> <p>Herr Schulte wird nach Ausscheiden von Herrn Zweiniger das Amt ab 01.02.2015 übernehmen.</p> <p>Der Personalausschuss des Aufsichtsrats hat gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG die Entscheidung über Abschluss und Auswertung der jährlichen Zielvereinbarungen des Vorstands getroffen.</p> <p>Gemeinsam mit dem Vorstand wird der Aufsichtsrat für eine Nachfolgeplanung sorgen.</p>

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK) der BVG AöR für 2014

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
IV.3 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Vorstand/vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrats und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen 	<p>Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats hat mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt gehalten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement - auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen - beraten. Der Aufsichtsrat wurde über die gefassten (Umlauf-)Beschlüsse der Gewährträgerversammlung informiert u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Kenntnisnahme des Berichts des Aufsichtsrats der BVG AöR vom 28.04.2014 über die Geschäftsführung des Vorstandes im Geschäftsjahr 2013 - über die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2013 sowie Beschluss über den Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung - über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der BVG AöR für das Geschäftsjahr 2013 - über die Bestellung des Abschlussprüfers Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 - über die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes mit Stand 30.06.2014 - über die Bestellung des Vorstandsmitgliedes Personal / Soziales <p>Des Weiteren wurde der Aufsichtsrat regelmäßig über den jeweils aktuellen Sachstand der ICE-Transaktionen und dem damit in Zusammenhang stehenden Gerichtsverfahren vor dem High Court of Justice in London informiert. Bezüglich der Beendigung der zur ICE-Transaktion anhängigen Rechtsstreitigkeiten fand am 18.03.2014 eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates der BVG AöR statt. Der Aufsichtsrat wurde außerdem regelmäßig über den Baufortschritt beim Lü-</p>

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK) der BVG AöR für 2014		
Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
		<p>ckenschluss der U5 informiert.</p> <p>Am 27.01.2014 fand die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats der BVG AöR statt.</p>
IV.4 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen 	<p>Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss und einen Personalausschuss. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der BVG AöR und auch nicht das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ist hingegen vorsitzendes Mitglied des Personalausschusses. Im Personalausschuss wurden Entscheidungen nach § 11 Abs. 8 BerIBG über Zielvereinbarungen von Vorstandsmitgliedern getroffen. Der Aufsichtsrat wurde von den Vorsitzenden der Ausschüsse über die Erörterungen und Beschlussfassungen unterrichtet.</p>
IV.5 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 	<p>Ein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Anzahl von 5 Aufsichtsratsmandaten erreicht.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festgelegt. Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder sind jeweils einzeln im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen worden. Sie enthalten keine variablen Anteile.</p> <p>Mit Beschluss der Gewährträgerversammlung vom 30.10.2014 wurden die Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder mit Wirkung zum 01.10.2014 neu geregelt.</p>

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
IV.6 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Bericht des Aufsichtsrats an die Gewährträgersammlung 	Der Aufsichtsrat – vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied – hat die Gewährträgersammlung regelmäßig und umfassend über die Geschäftsführung des Vorstands informiert.
IV.7 und 8 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats 	Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner letzten Sitzung im Geschäftsjahr 2014 mit der Effizienz seiner Tätigkeit in 2014 befasst.

D. Interessenkonflikte

V.1 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Wettbewerbsverbot für Mitglieder des Vorstands Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung des Vorstands Einhaltung der diesbezüglichen unternehmensinternen Richtlinien 	Die Mitglieder des Vorstands haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für sich oder für andere Personen von Dritten keine Zuwendungen oder sonstige Vorteile gefordert oder angenommen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewährt. Die diesbezüglichen unternehmensinternen Richtlinien wurden beachtet.
V.2 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Wahrung des Unternehmensinteresses Persönliche Interessen 	Vorstand und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
V.3 und 4 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats 	Bei keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats waren Interessenkonflikte ersichtlich.
V.5 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Geschäfte mit dem BVG-Konzern auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene des Vorstands Geschäfte mit dem BVG-Konzern auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats 	Es lagen keine Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Vorstands, ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen vor. Es wurden keine Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte

**Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK)
der BVG AöR für 2014**

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

		eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen abgeschlossen.
V.6 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands 	Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, liegen bei keinem Mitglied des Vorstands vor.

V.7 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstands und an Mitglieder des Aufsichtsrats 	Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihren Angehörigen wurden keine Kredite des Unternehmens gewährt.
------------------------	--	--

E. Transparenz

VI.1 und 2 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/ Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf Informationen über das Unternehmen im Internet 	<p>Es lagen keine Tatsachen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. den allgemeinen Geschäftsverlauf vor.</p> <p>Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch über Internet veröffentlicht.</p>
-------------------------------	--	---

F. Rechnungslegung

VII. 1 bis 3 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes) gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der von der BVG gehaltenen Beteiligungen 	Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss 90 Tage nach Ende des Geschäftsjahres, Quartalsberichte des Vorstands 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) dem Senat von Berlin vorgelegt. Der Jahresabschluss führt die Beteiligungsunternehmen der BVG AöR auf.
-------------------------------------	--	---

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK) der BVG AöR für 2014

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
---------	------------	---------------------------------------

G. Abschlussprüfung

VIII. 1 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt • Unterrichtung der Gewährträgerversammlung durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe 	Die Gewährträgerversammlung hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers – und der BVG AöR bzw. ihren Vorstandsmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, die Gewährträgerversammlung bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.
VIII. 2 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfungsauftrages und Honorarvereinbarung 	Die Gewährträgerversammlung hat den Abschlussprüfer für 2014 bestellt. Der Vorstand hat den Prüfungsauftrag erteilt und die Honorarvereinbarung getroffen.
VIII. 3 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung 	Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet.
VIII. 4 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zu diesem Kodex ergeben 	Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung ergeben.

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (CGK) der BVG AöR für 2014		
Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstands/Aufsichtsrats
VIII. 5 CGK BVG	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss	Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.